

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBL.Nr. 33/1952 in der geltenden Fassung, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4 in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Juli 1984 folgende F r i e d h o f s - o r d n u n g beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der neue Teil des Friedhofes Zaunhof ist Eigentum der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal.

Für den Altbestand des Friedhofes wo noch die römisch- katholische Pfarrexpositurkirche zum Heiligen Josef in Zaunhof Eigentümerin ist wird ein Verwaltungsrecht eingeräumt bzw. ein Tausch mit dem Widum Zaunhof welcher Eigentum der Gemeinde St. Leonhard ist, angestrebt. Der Friedhofsprengel umfaßt alle Weiler von Schußlehn bis Hairlach.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung)
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister, 2. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966)

§ 4

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode im Friedhofsprengel Zaunhof ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Friedhofsprengel Zaunhof aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.

- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 5

- (1) Der alte Friedhofsteil (lt. Plan Grab Nr. 45 - 100) ist ab sofort für jede Beisetzung gesperrt.
- (2) Nach Vergabe aller Grabstellen im neuen Friedhofsteil wird der Altbestand neu gestaltet und eingeteilt.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwägen,
c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
e) das Sammeln von Spenden,
f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber Nr. 40 - 44
b) Familiengräber Nr. 1 - 39

§ 10

- (1) Die Reihengräber sollen nach der Reihenfolge belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen und sollen ebenfalls nach der Reihenfolge belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber	Länge 2.50 m Breite 1.10 m
Familiengräber	Länge 2.50 m Breite 1.10 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihen- und Familiengräbern mindestens 30 cm zu betragen.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
- (4) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 13

- (1) Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt 15 Jahre.
- (2) Familiengräber werden ebenfalls für die Dauer von 15 Jahren vergeben.

§ 14

- (1) Die in § 13 festgelegten Benützungsdauern an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsdauern ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekanntzugeben.

§ 15

- (1) Das Benützungsdauern an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsdauern auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauern der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

- (1) Das Benützungsdauern an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsdauern bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsdauern kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung)-unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen- über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 17

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es dürfen nur schmiedeiserne Kreuze aufgestellt werden.

§ 18

- (1) Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- f (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabengetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 19

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Für die Einfriedung gelten die Maße lt. Planbeilage.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN
UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 22

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 24

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 mit Geldstrafen bis zu 5.000.-- oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- (2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewerbes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBI.Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Der Friedhofsplan ist ein integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Möderle e.h.

F.d.R.d.A.
[Handwritten signature]

Wer sich durch do.Beschluß (Friedhofsordnung) in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Kundmachung an gerechnet, schriftlich bei der Gemeinde St.Leonhard Aufsichtsbeschwerde erheben.

an der Kundmachungstafel in der Fraktion Zaunhof

angeschlagen am 1.Aug.1984

abgenommen am 29. Aug. 1984

Während der Kundmachungsfrist sind keine Aufsichtsbeschwerden eingegangen.

St.Leonhard, 31.Aug.1984

Der Bürgermeister:



Nödelt